

4. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Anstalt nur bis 6¹/₂ Uhr abends gestattet.

5. Die Anstalt ist von morgens 6 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, an Sonn- und Festtagen bis nachmittags 2 Uhr geöffnet.

Die Gebühren für die Benutzung der Anstalt pp. betragen:

A. Bäder und Schwimmunterricht:

	für Erwachsene	für Kinder
für ein Einzelbad in der Männerabteilung	0,20 M.	0,10 M.
„ ein Einzelbad in der Damenabteilung	0,20 „	0,10 „
„ die ganze Badezeit eines Jahres bei einmaliger tägl. Benutzung	6,— „	3,— „
„ einen Monat desgl.	3,— „	1,50 „
„ ein Duzend Bäder	2,— „	1,— „
„ Schwimmunterricht	6,— „	3,— „

B. Aufbewahrung der Wäsche:

„ eine Hose und ein Badelaken	2,— M.	2,— M.
„ einen Badeanzug und ein Badelaken	3,— „	3,— „
„ eine Hose und ein Handtuch	1,— „	1,— „
„ sonstige Sachen nach Vereinbarung.		

C. Verleihung von Wäsche:

„ ein Badelaken	0,25 M.	0,25 M.
„ ein Handtuch	0,10 „	0,10 „
„ eine Badehose	0,05 „	0,05 „
„ einen Badeanzug	0,10 „	0,10 „

Kindern steht die Benutzung einer Kabine nicht zu.

Harburg, den 6. Juli 1906.

Der Magistrat.

* * *

16. Ortsstatut,

betreffend Straßenreinigung und Hauskehrichtabfuhr.

Auf Grund des § 2 der Hannoverischen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Stadtbezirk Harburg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Harburg übernimmt für diejenigen öffentlichen Straßen, Straßenteile und Plätze, welche durch Beschluß der städtischen Kollegien dazu bestimmt werden, die Reinigung der Fahrbahn, der Fußwege und Gassen in folgendem Umfange.

§ 2. I. Die von der Stadt übernommene Straßenreinigung umfaßt:

1. die regelmäßige Reinigung der Fußgänger- und Fahrbahnflächen,
2. die regelmäßige Abfuhr von Schnee und Eis.

II. Den Anliegern verbleibt:

1. das Bestreuen der Fußwege bei Schnee- und Eisglätte,
2. die Reinigung der Fußwege, die im Winter infolge Schneefalles oder eintretenden Tauwetters erforderlich wird, desgleichen die Beseitigung der außerordentlichen Verunreinigung des Fahrdammes und der Bürgersteige, die durch die Anlieger oder deren Mieter verursacht ist.

§ 3. 1. Mit der Straßenreinigung übernimmt die Stadt zugleich die regelmäßige Abfuhr des Hauskehrichts.

2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Hauschutt, Abfälle von gewerblichen Anlagen, Stalldünger und flüssige Abgänge aller Art.

§ 4. 1. Ausgaben und Einnahmen der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr werden in dem Etat der Straßenreinigung verbucht.

2. Vorschüsse und Überschüsse des Straßenreinigungsetats sind auf das folgende Etatsjahr zu übertragen.

§ 5. I. Die gesamten Ausgaben der Straßenreinigung und der Hauskehrichtabfuhr und der Vernichtung des Hauskehrichts werden zur Hälfte von den Anliegern aufgebracht und zur Hälfte von der Räumereikasse übernommen. Der Beitrag der Anlieger, den sie für das Quadratmeter der vor ihrem Grundstücke bis zur Straßenmitte liegenden Straßenfläche und für den wöchentlichen Reinigungstag zu zahlen